

Merkblatt: Bestandsanzeige und Fotodokumentation zur Haltung von Schildkröten

Die Haltung von Schildkröten ist laut § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) unverzüglich nach Beginn der Haltung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen (Bestandsanzeige).

Bestandsveränderungen durch Zu- und Abgänge von Tieren sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Die Anzeige muss Angaben über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere enthalten.

Die Kennzeichnung von Schildkröten erfolgt in der Regel durch Fotodokumentation nach § 13 Abs. 3 BArtSchV.

Die erste Fotodokumentation von Jungtieren erfolgt nach dem Schlupf und der Schließung des Bauchpanzers (frühestens 2ter Monat bis spätestens 3ter Monat).

Die nachfolgenden Dokumentationen sind in geeigneten Zeitabständen zu wiederholen, sodass mögliche Änderungen der Körpermerkmale nachvollziehbar sind.

Die entsprechenden Zeitabstände und wichtige Hinweise zur Umsetzung einer Fotodokumentation entnehmen Sie bitte den auf der Rückseite abgedruckten Informationen.

Einer Bestandsanzeige ist die jeweils aktuellste Version der Fotodokumentation beizufügen. Eine Ausfertigung und die fortgeführten Dokumentationen verbleiben beim Halter und müssen auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden können.

Die Verantwortung für die Fortführung und Bereithaltung der Fotodokumentationen liegt beim Halter. Ältere Dokumentationen dürfen nicht vernichtet werden.

Die Fotodokumentation von Schildkröten nach § 13 Abs. 3 BArtSchV ist notwendiger und verpflichtender Bestandteil von EU-Bescheinigungen („CITES-Papiere“).

Wenn EU-Bescheinigungen für die Vermarktung von Tieren beantragt werden, sind den Anträgen die aktuellsten und den Vorgaben entsprechend angefertigten Fotos beizufügen. Diese können auch digital per E-Mail zugesandt werden.

Sofern Tiere unentgeltlich (und somit ohne die für kommerzielle Handlungen notwendige EU-Bescheinigung) den Besitzer wechseln sollen, müssen alle vorhandenen Dokumentationen den anzufertigenden Schenkungserklärungen beigelegt werden.

EU-Bescheinigungen („CITES-Papiere“) werden ungültig, wenn die Dokumentation nicht den Vorgaben entsprechend geführt wurde!

Fotodokumentation von Schildkröten nach § 13 (3) BArtSchV - zeitliche Abstände

Alter	Zeitpunkt
1. Fototermin 2ter Monat (frühestens) bis Ende 3ter Monat (spätestens) (nach dem Schlupf und Schließung des Bauchpanzers)	Herbst des Schlupfjahres
2. Fototermin zwischen 5 bis 8 Monaten	Frühjahr des 1. Lebensjahres
3. Fototermin zwischen 12 bis 14 Monaten	Herbst des 1. Lebensjahres
4. Fototermin zwischen 25 bis 28 Monaten	Herbst des 2. Lebensjahres
5. Fototermin zwischen 36 bis 39 Monaten	Herbst des 3. Lebensjahres
6. bis 10. Fototermin zwischen 48 bis 120 Monaten	jeweils Herbst des 4. bis 10. Lebensjahres
11. Fototermin und folgende ab 132 Monaten	Herbst des 11. Lebensjahres und weiter im Abstand von jeweils 5 Jahren

Wichtig:

Von jeder Schildkröte sind zwei Fotos (Bauch- und Rückenpanzer) anzufertigen.

Als Hintergrund sollte das beigefügte schwarz-weiße Karopapier (Kantenlänge der Karos = 1 cm) verwendet werden

Die Schildkröte ist so zu fotografieren, dass sie bildfüllend abgebildet ist.

Die Schildkröten senkrecht von oben und bei Tageslicht ohne Blitz fotografieren.

Beispielfotos Rücken- und Bauchpanzer (stark verkleinert):

